

Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Lohr a.Main

Die Stadt Lohr a.Main erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 352) und des Art. 21 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für den Unterricht an der Sing- und Musikschule werden Unterrichtsgebühren erhoben. Die festgesetzten Gebühren werden monatlich am letzten Bankarbeitstag erhoben.
2. Die Entrichtung der Gebühren erfolgt durch SEPA-Lastschriftverfahren.
3. Die Gebühren für nicht in Anspruch genommenen Unterricht aufgrund von Krankheit können auf schriftlichen Antrag zurückerstattet werden. Ferner werden die Gebühren (ab zwei Unterrichtsstunden/Jahr) zurückerstattet, wenn der Lehrer krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und kein Ersatz geboten werden kann.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schülerinnen und Schüler, die sich bei der Sing- und Musikschule angemeldet haben.

§ 3 Höhe der Gebühren

1. Die Jahresgebühr wird in monatlichen Raten erhoben. Zum Zeitpunkt der Anmeldung gelten folgende Gebührensätze:

		Monatliche Rate	Jahresgebühr
Pro Woche	Minuten		
Einzelunterricht	45	81,00 €	972,00 €
Einzelunterricht/ Klavier	45	86,00 €	1.032,00 €
Einzelunterricht	30	68,50 €	822,00 €
Einzelunterricht/ Klavier	30	72,50 €	870,00 €
Zweierunterricht	45	57,00 €	684,00 €
Dreierunterricht	45	44,50 €	534,00 €
Viererunterricht	45	36,00 €	432,00 €

Musik. Grundausbildung	45	29,00 €	348,00 €
Musik. Früherziehung	45	27,50 €	330,00 €
Musik. Früherziehung/ Kita	45	25,00 €	300,00 €
Musikzwerge	45	18,50 €	222,00 €
Musikzwerge/ Kita	45	17,00 €	204,00 €

2. Ensemblefächer sind gebührenfrei.

§ 4 Ermäßigung

1. Ab dem zweiten angemeldeten Mitglied einer Familie wird eine Geschwister- bzw. Familienermäßigung mit je 10 % gewährt.
2. Wird eine Schülerin/ ein Schüler mit mehr als einem gebührenpflichtigen Fach angemeldet, so wird für jedes Fach eine Ermäßigung von 10 % gewährt.
3. Erwachsenen Schülern wird keine Ermäßigung gewährt, es sei denn, sie befinden sich zum Zeitpunkt des Unterrichts noch in der Ausbildung.
4. Aus sozialen Gründen kann Schülerinnen und Schüler auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt werden. Ob und in welcher Höhe die Ermäßigung gewährt wird, liegt im Ermessen der Sing- und Musikschule. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 5 Geltungsdauer der Gebühren

Das Schuljahr der Sing- und Musikschule der Stadt Lohr a.Main beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen

§ 6 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung festgelegt. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht je nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 7 Anmeldung und Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Sing- und Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 8 Rücktritt

1. Bis zum Abschluss der zweiten Unterrichtsstunde wird bei Erstteilnehmern ein Rücktrittsrecht seitens der Teilnehmer eingeräumt.
2. In besonderen Ausnahmefällen besteht nach Rücksprache mit der Schulleitung, der Lehrkraft und den anderen beteiligten Gruppenteilnehmern die Möglichkeit, den Unterricht während des Schuljahres zu beenden.

§ 9 Sonstige Gebühren und Kosten

1. Nach Anmeldung der Schülerinnen und Schüler an der Sing- und Musikschule sind diese auch zur Zahlung etwaiger Materialkosten verpflichtet.
2. Im Rahmen der Bestände der Sing- und Musikschule können Instrumente ausgeliehen werden. Die Mietgebühr beträgt für Gitarren mtl. 4,00 €, für die übrigen Instrumente mtl. 7,00 € und ist zusammen mit der Unterrichtsgebühr zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.12.1992 und die vom Stadtrat genehmigte Änderungssatzung vom 29.06.2016 außer Kraft.

Lohr a.Main, 16.05.2018
Stadt Lohr a.Main

Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister

II. In Abdruck
an das Landratsamt Main-Spessart

III. In Abdruck
an Amt I
zur Ortsrechtssammlung

IV. z.A.